Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 276

Die Grundrechtsrelevanz „virtueller Streifenfahrten“ – dargestellt am Beispiel ausgewählter Kommunikationsdienste des Internets

Von

Florian Eisenmenger

Duncker & Humblot · Berlin

FLORIAN EISENMENGER

Die Grundrechtsrelevanz „virtueller Streifenfahrten“

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von
Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg
und
Dr. Andreas Hoyer
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 276

Die Grundrechtsrelevanz „virtueller Streifenfahrten“ – dargestellt am Beispiel ausgewählter Kommunikationsdienste des Internets

Von

Florian Eisenmenger

Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Hans Kudlich, Erlangen

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat diese Arbeit
im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-15171-4 (Print)
ISBN 978-3-428-55171-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85171-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Meiner Großmutter

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde im Wintersemester 2016/17 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis ca. Juli 2016 berücksichtigt werden.

Ein langer Weg hat damit seinen erfolgreichen Abschluss gefunden. Die zahlreichen Helfer und Weggefährten sowie Familienmitglieder und Freunde, die mich auf vielfältige Weise unterstützt haben, hier vollständig zu nennen, würde den Rahmen dieses Vorworts sprengen. Ihr Beistand, die vielen aufmunternden Worte und wertvollen Anregungen waren mir stets eine große Hilfe. Ihnen allen sei an dieser Stelle gleichermaßen aufrichtig gedankt. Herzlicher Dank gilt daneben meinem Doktorvater Prof. Dr. Hans Kudlich für seine Unterstützung, auch und gerade bei der Aufnahme in diese Reihe, sowie Herrn Prof. Dr. Christoph Safferling für die außergewöhnlich zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ganz besonders dankbar bin ich meiner Lebensgefährtin Nina Busemann. Sie stand mir vom ersten Moment an geduldig zur Seite und hat mir auch in schweren Zeiten stets den Rücken gestärkt. Größter Dank gebührt schließlich meiner Großmutter Marie-Luise Eisenmenger, die ihr Vertrauen in mich nie verloren hat und mich immer wieder an ihrer reichhaltigen Lebenserfahrung teilhaben ließ. Die Fertigstellung dieser Arbeit hat sie nicht mehr erlebt. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

München, im März 2017 *Florian Eisenmenger*

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einführung

A. Einleitung

Als Bundeskanzlerin Merkel am 19.06.2013 auf einer Pressekonferenz[1] mit dem US-Präsidenten Obama anlässlich der kurz zuvor bekannt gewordenen Geheimdienstprogramme zur flächendeckenden Überwachung des Internets das selbige zum „Neuland" erklärte, ließen die Reaktionen nicht lange auf sich warten. Insbesondere die sog. Netzöffentlichkeit griff die Floskel dankbar auf – innerhalb kurzer Zeit entwickelte sich unter dem *hashtag* #neuland eine lebhafte, oft spöttische Diskussion zur Internetkompetenz der Politik im Allgemeinen und der Bundeskanzlerin im Besonderen, die auch von den etablierten Medien schnell begleitet wurde.[2] Nur gut zwanzig Jahre vorher wäre eine solche Dynamik kaum vorstellbar gewesen – das Medium Internet war gesamtgesellschaftlich genauso wenig relevant wie Thema der täglichen Berichterstattung.

Die Ursachen hierfür sind vielfältig, doch unter anderem in einem seit einigen Jahren zu beobachtenden Wandel des Mediums selbst zu suchen. In vorher nicht gekanntem Ausmaß hat sich das Internet vom futuristisch angehauchten *Cyberspace* der 1990er Jahre zu einem das tägliche Leben bestimmenden Massenkommunikationsmittel entwickelt und dabei gleichzeitig eine neue Art gesellschaftlicher und medialer Öffentlichkeit hervorgebracht. Ermöglicht hat dies eine kaum zu überblickende Menge auf den ersten Blick kostenloser Dienste, die es ihren Nutzern erlauben, sich miteinander zu vernetzen und auszutauschen, Inhalte aller Art auf Knopfdruck zu veröffentlichen und sich schließlich auch auf jede erdenkliche Weise selbst zu

---

[1] Eine Aufzeichnung dieser Pressekonferenz ist abrufbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=2n_-lAf8GB4. Die angesprochene Aussage findet sich bei 2:33 und lautet im Volltext: „Das Internet ist für uns alle Neuland, und es ermöglicht auch Feinden und Gegnern unserer demokratischen Grundordnung, mit völlig neuen Möglichkeiten und völlig neuen Herangehensweisen unsere Art zu leben in Gefahr zu bringen."

[2] Exemplarisch: http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/kanzlerin-merkel-nennt-bei-obama-besuch-das-internet-neuland-a-906673.html; http://www.zeit.de/digital/internet/2013-06/merkel-das-internet-ist-fuer-uns-alle-neuland; http://www.sueddeutsche.de/politik/kritik-an-merkels-internet-aeusserung-neuland-aufschrei-im-spiessernetz-1.1700710. Erkenntnisse zum Nutzerverhalten stellt in diesem Zusammenhang *Busemann*, Media Perspektiven 2013, 391 dar.

inszenieren. Bei genauerem Hinsehen werden die meisten dieser Dienste allerdings von der umfassenden Vermarktung und Verwertung der Daten ihrer Nutzer getragen – das soziale Netzwerk Facebook steht zwar einerseits geradezu paradigmatisch für diese Entwicklung, markiert andererseits aber nur den Höhepunkt der Nutzung der Netzwerktechnologie zum Zwecke der sozialen Interaktion.

Damit einher gehen bislang unbekannte Chancen und Gefahren für alle Beteiligten. Dem einzelnen Nutzer bietet die neue Datenökonomie des Netzes vor allem „mehr" – mehr Information, mehr Komfort, mehr Unterhaltung. In Kauf nehmen muss er dagegen andererseits mehr Abhängigkeit von informationstechnologischen Systemen, mehr Kontrollverlust und schließlich auch: mehr Überwachung. Jede Nutzung von Telekommunikationsdiensten, jeder Zugriff auf digitale Inhalte hinterlässt wertvolle Spuren im weltweiten Netz. Das Interesse der Sicherheitsbehörden an diesen Daten ist hinlänglich bekannt. Staatliche Bemühungen, möglichst viele davon zu erlangen – Verkehrsdatenauskunft, Vorratsdatenspeicherung, strategische Fernmeldeüberwachung, um nur einige Beispiele zu nennen –, stehen jüngst wieder im Mittelpunkt intensiver Diskussionen.

So aufschlussreich diese Daten für die Sicherheitsbehörden indes sein mögen, so stellen sie doch nur eine von mehreren Möglichkeiten der Informationsgewinnung dar. Schon lange bedienen sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch aller im Internet öffentlich zugänglichen Daten, ohne dabei besonderes Aufsehen zu erregen. Doch wenn dort immer mehr Nutzer immer mehr von sich preisgeben und es wirklich „kein „belangloses" Datum mehr"[3] gibt, dann stellt sich die Frage, ob der anlasslose Zugriff auf all diese Informationen nicht vielleicht doch auch einer Rechtsgrundlage bedarf, mithin also mit einem Grundrechtseingriff verbunden ist.

B. Gegenstand der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung befasst sich daher mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit strafprozessual motivierter und anlassunabhängig erfolgender Ermittlungen in ausgewählten Teilen des Internets. Dazu wird zunächst ein Überblick über die praktische Relevanz dieser Maßnahme gegeben (I.), bevor im Anschluss daran die einzelnen Dienste vorgestellt werden, auf die sich der Blick im Folgenden richten wird (II.). Es folgt eine knappe Erläuterung zum Verhältnis von Daten und Informationen (III.), bevor schließlich die Themenstellung konkretisiert wird (IV.).

---

[3] BVerfGE 65, 1, 45.

I. „Virtuelle Streifenfahrten“

Das Internet hat sich in den letzten 20 Jahren von einem Nischendienst zu einer Kommunikationsinfrastruktur von essentieller Wichtigkeit für die moderne Gesellschaft entwickelt. Aus einem lediglich technischen Instrument wurde ein sozialer Raum. Wie überall aber, wo sich Menschen – und sei es eben nur virtuell – begegnen, kommt es früher oder später zu sozial unerwünschtem oder gar strafrechtlich relevantem Verhalten. Das Internet ist hier keine Ausnahme; auf vielfältige Weise kann es Tatort unterschiedlichster Delikte sein.

Aus den verschiedensten Gründen erlangen die Strafverfolgungsbehörden nicht immer auch Kenntnis von diesen Taten – um dem entgegenzuwirken, bedarf es also mitunter eines Einschreitens schon dann, wenn noch kein konkreter Verdacht besteht, dass eine Straftat begangen wurde. Seit gut 20 Jahren gehört eine solche anlasslose Recherche zur polizeilichen Praxis.[4] Wie andere Nutzer auch surfen die Beamten dabei durch das Web und sichten die öffentlich zugänglichen Informationen innerhalb verschiedener Dienste. Im Zuge einer solchen Aufklärung des Internets können dann bereits begangene Taten entdeckt, und vielleicht sogar anderweitige Ermittlungsansätze gewonnen werden – nicht ausgeschlossen ist schließlich, dass der bislang unbekannte Täter mit seinen Taten prahlt und die Beamten so erst auf die richtige Spur führt. Im Idealfall lassen sich potentielle Täter sogar von der zukünftigen Tatbegehung abschrecken, weil sie von der polizeilichen Präsenz im Netz erfahren haben. Denkbar sind darüber hinaus auch Einblicke in „szene-interne“ Entwicklungen. Ein Grundrechtseingriff soll mit dieser Maßnahme insbesondere nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gleichwohl nicht einhergehen.[5]

Die technischen und sozialen Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit lassen „virtuelle Streifenfahrten“ besonders erfolgversprechend erscheinen. Insbesondere soziale Netzwerke scheinen geeignet, sowohl die Gefahrenabwehr, als auch die Strafverfolgung mit den Mitteln der Informationstechnologie einer neuen Qualität zuzuführen. Bekanntheit erlangte beispielweise die Einrichtung eines eigenen Facebook-Accounts für bestimmte Polizeidienststellen („Polizei Hannover“[6] u. a.), oder aber auch die Nutzung des Dienstes zur

---

[4] Seit 1998 existiert bei dem Bundeskriminalamt die Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen (ZaRD), http://www.bka.de/nn_206376/DE/DasBKA/Aufgaben/Zentralstellen/ZaRD/zard__node.html?__nnn=true.

[5] BVerfGE 120, 274, 344 f.

[6] https://www.facebook.com/PolizeiHannover; https://www.facebook.com/PolizeiKrefeld; https://www.facebook.com/PolizeiHessen; https://www.facebook.com/PolizeiMV.